

Der Einbezug des Volkes bei der Richterbestellung genügt den definitiven Kriterien der direkten Demokratie nicht vollständig, da es sich nicht um ein jederzeit anwendbares Volksrecht handelt.³⁴¹ Das Volk tritt erst als Schiedsrichter auf, wenn das Verfahren aufgrund eines Behördendissenses nicht abgeschlossen werden kann, und ist insofern behördenabhängig. Ausserdem ist es als Personalplebiszit zu interpretieren und steht dem Wahlrecht näher als dem Abstimmungsrecht.³⁴²

Im Vorfeld der Volksabstimmung über die Verfassungsrevision 2003 wurde von einigen Gutachtern sehr kritisch über das neue Verfahren geurteilt: zu kompliziert, zu viel Machtfülle aufseiten des Fürsten, Gefahr der Politisierung der Justiz.³⁴³ Winkler hingegen sah im neuen Verfahren einen Machtzuwachs des Volkes zulasten des Fürsten und des Landtages.³⁴⁴

3.10.3 Richterwahl durch das Volk in der Anwendung

Bis dato ist es noch zu keiner Volksabstimmung nach dem neuen Richterbestellverfahren gekommen. Allerdings kam es im Herbst 2015 das erste Mal vor, dass der Landtag einem Vorschlag des Gremiums nicht zustimmte und daher das Gremium einen neuen Vorschlag für eine Richterernennung machte.³⁴⁵

341 Marcinkowski und Marxer 2010, S. 92–95.

342 Funk (2001, S. 22) spricht von einem «Personalreferendum», Breitenmoser (2000, S. 143f.) von einem Plebiszitcharakter des Verfahrens.

343 Gutachten von Rhinow 2000; Funk 2001; Batliner et al. 2002.

344 Winkler 2003, S. 226ff.

345 Das Richterauswahlgremium schlug dem Landtag Wilhelm Ungerank, Richter am Fürstlichen Obergericht, als Landrichter vor. Klar war, dass der neu gewählte Landrichter gleichzeitig Landgerichtspräsident werden sollte. In der Landtagssitzung vom 2. September 2015 wurde der Richtervorschlag jedoch abgelehnt, da er nur 6 Stimmen erhielt. Das Richterauswahlgremium hatte vier Wochen Zeit, um einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Am 30. September stimmte der Landtag dem neuen Vorschlag zu, Willi Büchel, ebenfalls Richter am Obergericht, als Landrichter zu wählen. Auf Willi Büchel entfielen 15 Stimmen bei 23 Anwesenden. Über die Gründe für die Ablehnung von Ungerank wurde spekuliert. Da die Wahl bzw. Nichtwahl im geschlossenen Landtag erfolgte, blieben die Gründe jedoch verborgen. Quelle: Landtagsprotokolle vom 2. und 30. September 2015; Berichte in den Landeszeitungen im Nachgang und Vorfeld der Landtagssitzungen einschliesslich Online-Berichte; Interview mit Wilhelm Ungerank bei Radio Liechtenstein (3. September 2015, Audiofile unter www.radio.li).